

Merkblatt – Sichtbereiche

August 2026

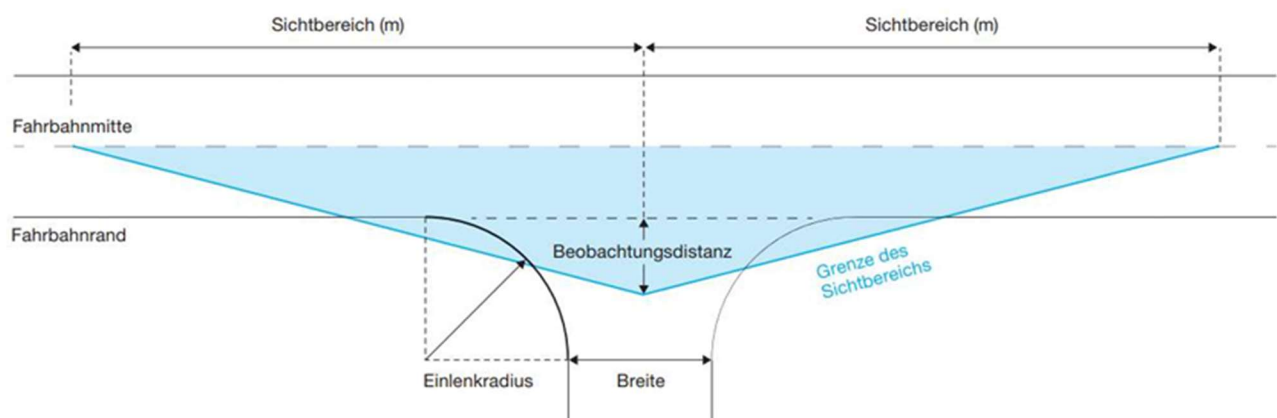
Einleitung

Verkehrsunfälle sind häufig auch eine Folge von Sichtbehinderungen. Diese können im Strassenraum sehr vielfältig sein. So verdecken z. B. parkierte Autos die Sicht auf Kinder am Strassenrand, oder Werbetafeln, Container o. Ä. nehmen die Sicht auf Verkehrsteilnehmer. Aber auch Bepflanzung – ob auf privatem Grund oder im öffentlichen Raum – kann ein Sicherheitsrisiko mit sich bringen, wenn sie falsch gepflanzt und/oder nicht gepflegt wird. Generell ist zu beachten: Mehr Sicht bedeutet mehr Sicherheit! Oder: Sehen und gesehen werden! Dieses Merkblatt erläutert die gemäss der neuen Verkehrserschliessungsverordnung des Kantons Zürich (VERV, gültig ab 01.01.2025) sowie der VSS Norm 40273 (gültig ab 30.09.2024) festgelegten Anforderungen an die erforderlichen Sichtbereiche.

Sichtbereiche auf Fahrbahn

Folgende Bedingungen und Auflagen gelten gemäss VERV bei Sichtbereiche auf die Fahrbahn:

1. Beim Ausfahren haben die Sichtbereiche im Abstand von 2.5 m (Beobachtungsdistanz) ab Fahrbahnrand gemessen den minimalen Anforderungen zu genügen.
2. Die Sichtbereiche müssen vertikal in einem Bereich zwischen 0.8 m und 3.0 m frei sein.

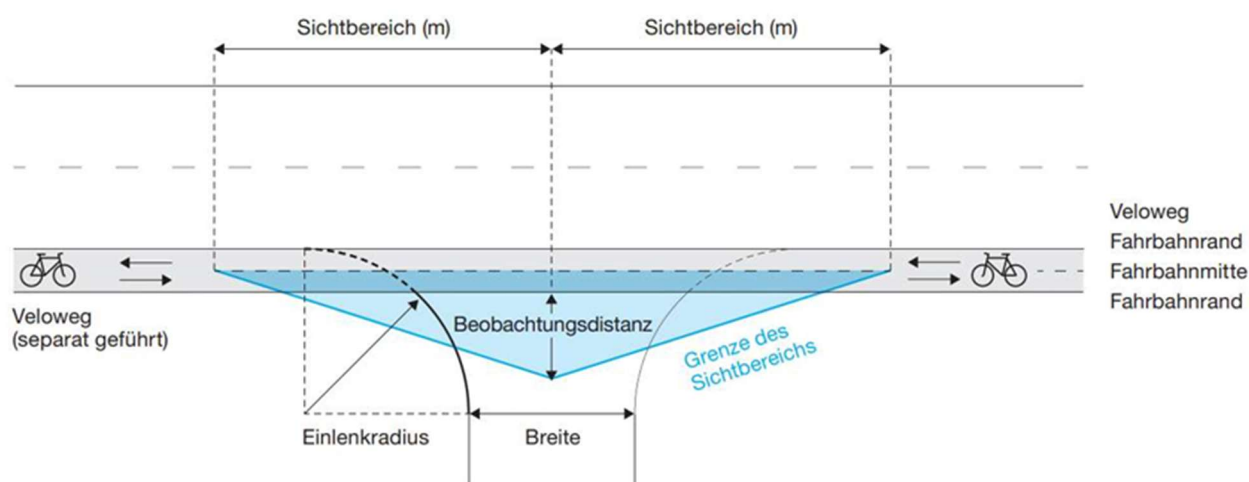


Erforderliche Sichtbereiche je nach Geschwindigkeit der vortrittsberechtigten Motorfahrzeuge							
Signalisierte Geschwindigkeit [km/h]	20	30	40	50	60	70	80
Sichtbereiche [m]	10 - 20	20 - 35	35 - 50	50 - 70	70 - 90	90 - 110	110 - 140

Sichtbereiche auf separat geführte Velowege

Folgende Bedingungen und Auflagen gelten gemäss VErV bei Sichtbereiche auf separat geführte Velowege:

1. Beim Ausfahren haben die Sichtbereiche im Abstand von 2.5 m (Beobachtungsdistanz) ab Fahrbahnrand gemessen den minimalen Anforderungen zu genügen.
2. Die Sichtbereiche müssen vertikal in einem Bereich zwischen 0.8 m und 2.65 m frei sein.



	Erforderliche Sichtbereiche auf Velowege			
Längsneigung [%]	$\geq -5 \%$	-4%	-2%	$\leq 0 \%$
Sichtbereiche [m]	≥ 50	45	35	30

Sichtbereiche bei Knoten mit Gehweg

Folgende Bedingungen und Auflagen gelten gemäss VSS-Norm 40273 (gültig ab 30.09.2024) bei Knoten mit Gehweg:

1. Fahrzeuglenker, die auf einer Strasse mit Gehweg einmünden, müssen immer eine Gesamtsicht des Verkehrs haben, insbesondere hinsichtlich der fahrzeugähnlichen Geräte.
2. Sinngemäss beträgt die Beobachtungsdistanz 2.5 m ab dem hinteren Teil des Gehwegs.
3. Die Sichtweite in den Knoten mit angrenzten Gehweg müssen die nachstehend aufgelisteten Minimalwerte einhalten. Diese sind anwendbar auf geradlinige Abschnitten und berücksichtigenden den Fussgängerverkehr und die fahrzeugähnlichen Geräte. Der leichte Zweiradverkehr ist hingegen nicht berücksichtigt

Begriffsdefinition

Knotensichtweite

Als Knotensichtweite wird der Abstand der Fahrstreifenachse des vortrittsbelasteten Fahrzeugs und den vortrittsberechtigten Fahrzeugen bezeichnet. Sie ist abhängig von der massgebenden Zufahrtsgeschwindigkeit.

Beobachtungsdistanz

Als Beobachtungsdistanz wird der Abstand zwischen dem Beobachtungspunkt und dem nächstliegenden Rand des vortrittsberechtigten Fahrstreifens bzw. dem vorderen Rand der Halte- oder Wartelinie bezeichnet.

Sichtlinien

Die Sichtlinien sind Geraden, welche den Beobachtungspunkt mit den Fahrzeugen verbinden. Die Sichtlinie ist anwendbar, wenn das Überholen im Knotenbereich nicht verboten ist. (Höhe 1.00 Meter)

Sichtfeld

Das Sichtfeld ist die Fläche zwischen den Sichtlinien und den Achsen der vortrittberechtigten Fahrstreifen.

Fahrzeugähnliche Geräte

Als fahrzeugähnliche Geräte werden alle mit Rädern oder Rollen ausgestatteten Fortbewegungsmittel bezeichnet, die ausschliesslich durch eigene Körperkraft angetrieben werden.

Längsneigung

Als Längsneigung wird das Gefälle bezeichnet.